

Steuertipp Oktober 2017

Steuerzinssatz: Bleiben Sie hartnäckig!

Der seit Jahren bestehende hohe Steuerzinssatz ist noch verfassungsgemäß, urteilt das FG Münster (Urteil vom 17.08.2017, 10 K 2472/16 E).

Hintergrund

Steuerforderungen des Finanzamtes sowie Steuererstattungen werden nach §§233 ff. AO mit 0,5% pro Monat verzinst. Dieser hohe Zinssatz spiegelt nicht mehr die niedrigen Zinsen am Markt wider. Daher wird von vielen Seiten, u.a. vom Bund der Steuerzahler (BdSt), eine Senkung auf 0,25% pro Monat gefordert.

Sachverhalt

Der Bund der Steuerzahler unterstützte eine Klage, mit der sich ein Ehepaar gegen die Zinsen zu Ihrem Einkommensteuerbescheid wehrte. U.a. wurde argumentiert, dass die Bearbeitungszeit unverschuldet lange dauerte. Das FG Münster wies die Klage ab und bestätigte damit den hohen Zinssatz für bestimmte Steuerzahlungen. Allerdings wurde die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Wahrscheinlich werden die Steuerpflichtigen zusammen mit dem BdSt die Revision einlegen.

Hinweis

Legen Sie gegen die hohe Steuerverzinsung weiterhin Einspruch ein und beantragen Sie das Ruhen des Verfahrens (Verweis auf das BFH Verfahren I R 77/15).